



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gegen Postzustellung

Frau
Tanja Hepe
Indersdorferstraße 15
85256 Vierkirchen

Bearbeitet von Beate Hailer	Telefon/Fax +49 89 2176-2949 / 402949	Zimmer HE311	E-Mail beate.hailer@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 20.08.2021	Unser Geschäftszeichen 3721.25_15-9-6	München, 04.03.2022

§ 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG);

Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Sonderlandeplatzes für Ultraleichtflugzeuge (UL-Sonderlandeplatz) in Altstetten auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1077/3, 1080, 1081, 1082, 1083, 1117 und 1118 der Gem. Welshofen im Grundbuch der Gemeinde Erdweg

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Sicherungskonzept im Entwurf
- 1 Plan UL 28 Maße und Markierungen (M 1:2.000)
- 1 Plan UL 28 Hindernissituation (M 1:10.000)
- 1 Plan UL 28 Altstetten – Schnitt 10-35 entlang der Flugbahn
- 1 Plan UL 28 Altstetten – Schnitt 19-1 quer zur Flugbetriebsfläche
- 1 Plan UL 28 Platzrunde (M 1:10.000)
- 1 Plan Platzrunde Motorschirm (M 1:10.000)
- 1 Plan Hindernissituation (M 1:5.000)

Sehr geehrte Frau Hepe,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Antrags vom 20.08.2021 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern (im Folgenden: Luftamt) folgenden

A.

B e s c h e i d:

I. Genehmigung:

Frau Tanja Hepe, Indersdorferstraße 15, 85256 Vierkirchen, (im Folgenden: Antragstellerin) wird die Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Sonderlandeplatzes für Ultraleichtflugzeuge (UL-Sonderlandeplatz) zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1077/3, 1080, 1081, 1082, 1083, 1117 und 1118 der Gem. Welshofen im Grundbuch der Gemeinde Erdweg, Landkreis Dachau, erteilt. Die Lage des UL-Sonderlandeplatzes ergibt sich aus den beigefügten Lageplänen, die mit dem Prüfvermerk des Luftamts versehen und damit Bestandteil dieser Genehmigung sind.

II. Beschreibung des Geländes:

1	<u>Bezeichnung:</u>	UL-Sonderlandeplatz Altstetten
2	<u>Lage:</u>	Ca. 3 km nord-nordöstlich der Autobahn A8, Ausfahrt Sulzemoos; Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1077/3, 1080, 1081, 1082, 1083, 1117 und 1118 der Gem. Welshofen im Grundbuch der Gemeinde Erdweg, Landkreis Dachau (landwirtschaftlich genutzte Wiesen)
3	<u>Landeplatzbezugspunkt:</u> Geographische Lage: Höhe über NN:	 48° 18' 22,75" N; 11° 17' 07,15" E 489 m (1.604 ft)
4	<u>Start- und Landebahn (Gras):</u> Ausrichtung: Gesamtlänge der Bahn: Start- und Landebahn für UL-Flugzeuge: Rollweg/Anrollstreifen für Motorschirme: Breite der Bahn: Breite des Sicherheitsstreifens:	 100°/280° 403 m 240 m 163 m 15 m 50 m
5	<u>Weitere Betriebsflächen:</u> Abstellflächen: Rollweg:	 Grasfläche vor dem Flugzeughangar (Scheune) südlich des westlichen Start-/Landebahnendes Verbindung der Abstellfläche mit der Start- und Landebahn

III. Benutzungsumfang:

1. Der UL-Sonderlandeplatz Altstetten darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen genutzt werden:
 - a) motorgetriebene, aerodynamisch gesteuerte Luftfahrzeuge (UL-Dreiachser) mit einer maximalen Abflugmasse von 600 kg, inkl. Gyrocopter
 - b) gewichtskraftgesteuerte Luftfahrzeuge (UL-Trikes) mit maximaler Abflugmasse von 600 kg
 - c) fußstartfähige Motorgleitschirme und Motorschirmtrikes (sowohl die Klasse bis 120 kg Leermasse als auch die Klasse über 120 kg Leermasse)
2. Starts und Landungen mit motorisierten Luftfahrzeugen sind pro Jahr in folgendem Umfang zulässig:
 - a) 300 Starts und 300 Landungen mit UL-Dreiaxsern nach 1.a) und UL-Trikes nach 1.b)
 - b) 100 Starts und 100 Landungen mit motorisierten Gleitschirmen nach 1.c)

IV. Zweck des UL-Sonderlandeplatzes:

Der UL-Sonderlandeplatz Altstetten dient dem Verkehr und Betrieb von Luftfahrzeugen der Antragstellerin und mit deren Zustimmung (PPR) auch dem Verkehr und Betrieb von Luftfahrzeugen anderer natürlicher oder juristischer Personen.

V. Nebenbestimmungen:

1. Anlagenbezogene Nebenbestimmungen

- 1.1 Der UL-Sonderlandeplatz Altstetten ist nach dem Entwurf der „Richtlinien für die Genehmigung und Erlaubnis von Flugsportgeländen“ des Bundesministeriums für Verkehr vom 13.03.1995 in der Fassung vom 22.07.1996 sowie ergänzend nach den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ vom 03.08.2012 (NfL-I 92/13 vom 02.05.2013) anzulegen.

Die Einhaltung der darin gestellten Anforderungen ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Abweichungen sind dem Luftamt unverzüglich mitzuteilen.

- 1.2 Die Flugbetriebsflächen, Anlagen und Grenzen des UL-Sonderlandeplatzes müssen im Übrigen mit den Darstellungen in den beigefügten Lageplänen übereinstimmen.
- 1.3 Die Tageskennzeichnung des UL-Sonderlandeplatzes richtet sich nach den Vorgaben der „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeu-erung von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr“ vom 18.02.2003 (NfL I 94/03). Zudem sind insbesondere die Darstellungen des genehmigungsgegenständlichen Plans „UL 28 Maße und Markierungen“ zu beachten.

- 1.4 Dementsprechend sind die Eckpunkte an den Enden der Start- und Landebahn jeweils mit einem weißen Winkel zu markieren (Winkelplatten).
- 1.5 Die versetzte Schwelle für die Landerrichtung 100° bzw. die Startrichtung 280° ist mit einer durchgehenden weißen Linie mit einer Breite von 0,5 m oder/und mit zwei Doppelplatten (Zebra) zu markieren.
- 1.6 Die Start- und Landebahn für UL-Flugzeuge mit der Länge von 240 m ist jeweils in fünf gleichen Abständen von jeweils 48 m am Bahnrand mit weißen Platten zu markieren.
- 1.7 Die Halbbahnmarkierung ist mit gelben Dachreitern mit schwarzer Aufschrift gem. 3.1.2 der nFl I 94/03 zu kennzeichnen. Der Abstand der Halbbahnmarkierung zum Bahnrand muss links und rechts 3 m betragen.
- 1.8 Der UL-Sonderlandeplatz muss mindestens mit einem Windrichtungsanzeiger von 3 m Mindestlänge in der üblichen Beschaffenheit und Farbe ausgestattet sein. Dieser ist mit einem Mast so aufzustellen, dass er die Windverhältnisse auf der Flugbetriebsfläche zuverlässig anzeigt. Der Windsack muss auch aus der Luft gut zu erkennen sein.
- 1.9 Der UL-Sonderlandeplatz muss mit einer Bodenfunkstelle für den Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst sowie mit einem Windmessgerät ausgerüstet und an das öffentliche Fernsprechnetzt angeschlossen sein. Ebenso muss er für die örtlich zuständigen Dienststellen der Flugsicherungsorganisation und des Deutschen Wetterdienstes erreichbar sein.
- 1.10 Das Gras auf Start- und Landebahn, Sicherheitsstreifen, Abstellfläche und Rollweg muss kurzgehalten werden und darf eine Höhe von 10 cm nicht überschreiten.
- 1.11 Die Betriebsfahrzeuge sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- 1.12 Die Zufahrt zum UL-Sonderlandeplatz darf ausschließlich über das bestehende Straßen- und Wegenetz erfolgen.
- 1.13 Ein rasches Auffinden des UL-Sonderlandeplatzes durch Rettungsfahrzeuge ist sicherzustellen. Hierzu sind die örtlich zuständigen Not- und Rettungsdienste über die Lage und die Zufahrt zum Flugplatz zu informieren. Eine Bestätigung ist in der Flugplatzakte zu führen. Alternativ sind bei den Abzweigungen der wichtigsten Zufahrten zum Flugplatz von öffentlichen Gemeinde-, Kreis-, Staats- und Bundesstraßen sowie erforderlichenfalls auch im weiteren Verlauf dieser Zufahrten im Benehmen mit der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde Hinweisschilder mit der Aufschrift „Flugplatz“ aufzustellen.

2. Flugbetriebliche Auflagen

- 2.1 Aufgrund der Hindernissituation im Osten des UL-Sonderlandeplatzes Altstetten (Bäume, Wald, Feldweg) darf mit UL-Dreieckern (A.III.1.a) und UL-Trikes (A.III.1.b) ausschließlich aus Richtung Westen (100°) gelandet bzw. in Richtung Westen (280°) gestartet werden.

2.2 Wegen der besseren Steigleistung dürfen mit Motorschirmen (A.III.1.c) jeweils beide Start- und Landerichtungen (100°/280°) genutzt werden.

2.3 Der sich auf der westlichen Flugplatzseite befindliche private Feldweg muss im An- und Abflug mit mindestens 19,5 m überflogen werden. Sollten Personen oder Fahrzeuge auf dem Weg anwesend sein, darf kein Flugbetrieb stattfinden bzw. ein Landeanflug muss abgebrochen werden.

Hinweis:

Diese Regelung entfällt, sofern das Betreten oder Befahren des Feldweges während des Flugbetriebs durch alternative Maßnahmen (z.B. Schranke, Ampel) zuverlässig unterbunden werden kann.

2.4 Aufgrund der in westlicher Richtung ca. 1,3 km vom Landeplatzbezugspunkt entfernt liegenden Windkraftanlage ist der Abflug in Richtung 280° bzw. der Endanflug in Richtung 100° auf geknickter Bahn durchzuführen (vgl. Plan „UL 28 Platzrunde“).

2.5 Die umliegenden Ortschaften müssen umflogen bzw. mit ausreichender Höhe überflogen werden.

2.6 Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn ein vom Platzhalter bestellter Flugleiter auf dem UL-Sonderlandeplatz anwesend ist und den Flugbetrieb beaufsichtigt. Es dürfen nur ausreichend sachkundige Personen zu Flugleitern bestellt werden. Eine aktuelle Liste mit den Namen der bestellten Flugleiter ist in der Flugplatzakte aufzubewahren. Stellung und Aufgaben des Flugleiters ergeben sich aus der „Anweisung für die Wahrnehmung der Tätigkeit als Flugleiter auf Flugplätzen im Bereich der Luftfahrtverwaltung in Bayern“. Diese ist zu beachten.

2.7 Dem diensttuenden Flugleiter müssen für seine Tätigkeit eine Leuchtpistole mit ausreichender Munition oder andere Signalgeräte zur Abgabe von Feuerwerkskörpern zur Verfügung stehen.

2.8 Der Flugleiter darf Flugbetrieb nur dann zulassen, wenn dieser ohne Gefährdung von Personen und Sachen durchgeführt werden kann.

2.9 Für die von den Luftfahrzeugführenden vorzunehmende Flugvorbereitung muss ein geeigneter Raum vorhanden sein. Dort müssen mindestens folgende, sich jeweils auf dem neuesten Stand befindliche Unterlagen bereitgehalten werden:

- Luftfahrkarte ICAO Maßstab 1:1.000.000 oder 1:500.000 des Bundesgebietes mit Flugsicherungsaufdruck
- Luftfahrthandbuch der BRD, VFR
- Nachrichten für Luftfahrer
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- die zur Durchführung des LuftVG erlassenen Rechtsverordnungen.

Die Vorhaltung in digitaler Form ist zulässig, wenn ein geeigneter Zugang für alle Luftfahrzeugführer vorhanden ist.

- 2.10 Für die Flugbetriebsabwicklung auf dem UL-Sonderlandeplatz und in dessen Umgebung ist eine Regelung des Flugplatzverkehrs nach § 22 Abs. 1 LuftVO) zu erlassen und künftig zu beachten. Diese ist allen mit der Abwicklung des Verkehrs und des Betriebs auf dem Flugplatz betrauten Personen gegen Unterschrift bekanntzugeben und an gut sichtbarer, allgemein zugänglicher Stelle ständig aufzuhängen.
- 2.11 Alle Piloten benötigen vor der erstmaligen Aufnahme des Flugbetriebs am genehmigungsgegenständlichen UL-Sonderlandeplatz eine Einweisung in alle Auflagen und zudem eine flugbetriebliche Einweisung in Bezug auf die Platzrunden, Überflugbereiche, Hindernissituation (insbes. Feldweg, Windkraftanlage), anspruchsvolle und kurze Start- und Landebahn usw.
- 2.12 Flugbetrieb darf nur mit Luftfahrzeugen durchgeführt werden, die auf Grund ihrer Leistungsdaten und unter Berücksichtigung der vorherrschenden Witterungsbedingungen, des Beladungszustands und des Zustandes der Start- und Landebahn für den Flugbetrieb auf dem Gelände geeignet sind.
- 2.13 Bei ungeeigneten Witterungsverhältnissen wie z.B. starkem Rücken- oder Seitenwind ist ein alternativer Flugplatz anzufliiegen. Hierfür steht z.B. der Sonderlandeplatz Jesenwang in ca. 18 km Entfernung zur Verfügung.

3. Auflagen zur Hindernisfreiheit

- 3.1 Die Start- und Landebahn sowie der Sicherheitsstreifen des UL-Sonderlandeplatzes Altstetten sind von baulichen Anlagen und sonstigen Hindernissen freizuhalten. Vertiefungen und Unebenheiten sind aufzufüllen und einzuebnen.
- 3.2 Der sich nördlich des westlichen Start-/Landebahnendes befindliche Baum darf eine Höhe von 10 m nicht überschreiten (vgl. Plan „Hindernissituation“).
- 3.3 In der Umgebung des Landeplatzes wachsende Bäume und Gehölze sind im Übrigen laufend zu beobachten und ggf. zurückzuschneiden.

4. Auflagen zum Natur- und Gewässerschutz

- 4.1 Der Baum-/Waldbestand im Osten des UL-Sonderlandeplatzes Altstetten muss unangestastet bleiben. Dies betrifft sowohl die dort vorhandenen hochwertigen Altbäume als auch den dort auf einer Ökokontofläche aufwachsenden Eichenwald.
- 4.2 Rückschnittmaßnahmen sind, sofern überhaupt zulässig und nachvollziehbar begründet, ausschließlich in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Forstrevierleitung) und der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Dachau möglich.
- 4.3 Bei wesentlicher Änderung der Flugbewegungen in Art und Umfang ist eine weitere Beteiligung der Naturschutzbehörden erforderlich.

- 4.4 Um einer Boden- und Grundwasserverunreinigung im Falle eines möglichen Unfalls mit austretenden Betriebsstoffen schnell begegnen zu können, sind ausreichend Ölbindemittel und Auffangbehälter vorzuhalten.
- 4.5 Gelangen Betriebsstoffe ins Erdreich, so sind das Landratsamt Dachau und das Wasserwirtschaftsamt München unverzüglich zu informieren.

5. Auflagen zum Feuerlösch- und Rettungswesen

- 5.1 Während des Flugbetriebs auf dem UL-Sonderlandeplatz Altstetten sind zur Hilfeleistung eine Sanitätsausstattung und Rettungsgeräte entsprechend den „Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen“ vom 01.03.1983 (NfL I-72/83), zuletzt geändert durch NfL I-199/83 vom 11.10.1983 und NfL 1-792-16 vom 02.08.2016 bereitzuhalten. Mit der örtlichen Feuerwehr ist ein Einsatzplan für den Notfall festzulegen.
- 5.2 Ein Feuerwehreinsatzplan mit den Löschwasserentnahmestellen ist unter Beachtung der DIN 14095 in vierfacher Ausfertigung und einfach als PDF-Datei zu erstellen. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Dachau, SG 30 (Frau Enz, Tel.: 08131 74 – 1881), erforderlich.
- 5.3 Ein Vorabdruck des Feuerwehreinsatzplanes ist vier Wochen vor Abnahme/Inbetriebnahme des Flugplatzes der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.
- 5.4 Hinsichtlich der Bereitstellung und Unterhaltung der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen ist im Übrigen die Gemeinde Erdweg bzw. der zuständige Wasserzweckverband in die Planungen einzubeziehen.

6. Dokumentations- und Meldepflichten

- 6.1 Ein Hauptflugbuch ist zu führen, in dem sämtliche Starts und Landungen vom/am UL-Sonderlandeplatz Altstetten mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind: Datum und Uhrzeit, Luftfahrzeugmuster, amtliches Kennzeichen, Anzahl der Besatzungsmitglieder, Anzahl der Fahrgäste, Art des Fluges, Start- bzw. Zielflugplatz.

Das Hauptflugbuch ist zwei Kalenderjahre nach dem letzten Eintrag aufzubewahren. Nach diesem Zeitraum müssen die erfassten Daten gelöscht werden, es sei denn, das Luftfahrzeugkennzeichen wird durch die Löschung der letzten drei Buchstaben anonymisiert (§ 70 Abs. 3 LuftVG).

- 6.2 Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugplatzhalter-Haftpflichtversicherung (einschließlich Flugleiter-Haftpflicht) mit einer angemessenen Mindestdeckungssumme für Personen- und für Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.

- 6.3 Diese Genehmigungsurkunde, nachträgliche Änderungen und auf den Flugplatz bezogene Verfügungen der Luftfahrtbehörden sind gesammelt in der Flugplatzakte aufzubewahren.
- 6.4 Beabsichtigte bauliche und betriebliche Erweiterungen und Änderungen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 41 Abs. 1, § 53 LuftVZO). Dazu gehören insbesondere Veränderungen am Zustand des Flugplatzes, am Betriebszustand der zugehörigen Einrichtungen und Anlagen sowie Informationen, welche für den Flugbetrieb von Bedeutung sind, vor allem bauliche Veränderungen im Bereich der Hindernisfreiflächen (auch soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt).
- 6.5 Diese Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten der sich nicht im Eigentum der Antragstellerin befindlichen Grundstücke bzw. Grundstücksteile ihre Zustimmung zur Benutzung des Geländes als UL-Sonderlandeplatz erteilt haben und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten.

VI. Sicherung des UL-Sonderlandeplatzes:

Von der Verpflichtung, den UL-Sonderlandeplatz Altstetten einzufrieden, wird befreit, soweit dieser durch Aufstellen von Verbotsschildern gemäß § 46 Abs. 2 i.V.m. § 53 Abs. 2 LuftVZO gesichert wird. Die Verbotsschilder dürfen die An- und Abflüge nicht behindern. Sollte es sich aus Sicherheitsgründen als notwendig erweisen, kann auch nachträglich die vollständige oder teilweise Einfriedung des Flugplatzes gefordert werden.

Die Schilder sind vorliegend am westlich gelegenen Feldweg zwischen Hofstelle und Waldrand sowie am östlich gelegenen Feldweg am Waldrand aufzustellen. Ein weiteres Schild ist an der Abstellfläche für Luftfahrzeuge anzubringen.

VII. Auflagenvorbehalt:

Die Festlegung weiterer Auflagen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleibt vorbehalten.

VIII. Widerrufsvorbehalt

Diese Genehmigung steht unter dem gesetzlichen Widerrufsvorbehalt nach § 6 Abs. 2 Satz 3 LuftVG.

IX. Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.800,- € festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 2,76 € entstanden.

B.
Hinweise:

1. Diese Genehmigung ersetzt nicht ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.
2. Im Falle der Errichtung baulicher Anlagen (z.B. Garagen, Flugzeughallen) auf dem Flugplatzgelände gemäß Art. 57 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ist die Antragstellerin nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, welche durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden (z.B. Brandschutz, Statik), entbunden. Bauaufsichtliche Eingriffsbefugnisse bleiben unberührt (Art. 55 Abs. 2 BayBO).
3. Die Bestellung und Bestätigung von Flugleitern entbindet die Antragstellerin nicht von der eigenen Verantwortung für die ordnungsgemäße Anlegung und Unterhaltung des UL-Sonderlandeplatzes, der sicheren Durchführung des Flugbetriebes und von der Beachtung der sonstigen für die Luftfahrt geltenden Bestimmungen und Anordnungen.
4. Der UL-Sonderlandeplatz Altstetten darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dies aufgrund einer Abnahmeprüfung durch das Luftamt gestattet worden ist (§ 44 Abs. 1 i. V. m. § 53 Abs. 1 LuftVZO). Die Abnahmeprüfung ist beim Luftamt rechtzeitig zu beantragen.
5. Vor Inbetriebnahme des UL-Sonderlandeplatzes ist das diesem Bescheid im Entwurf beiliegende Sicherheitskonzept auszufüllen und vom Luftamt in Kraft zu setzen (Art. 4 Abs. 4 der VO (EG) 300/2008 vom 11.03.2008 i.V.m. Art. 1 der VO (EU) 1254/2009 vom 18.12.2009).
6. Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden (§ 6 Abs. 2 Satz 4 LuftVG, §§ 48, 53 Abs. 1 LuftVZO).
7. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den schriftlichen, vollziehbaren Auflagen einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1 LuftVG zuwiderhandelt (§ 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG).

C.
Gründe
I.

1. Antrag:

Mit Schreiben vom 20.08.2021 beantragte Frau Tanja Hepe beim Luftamt die Erteilung einer Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines UL-Sonderlandeplatzes nach § 6 LuftVG auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1077/3, 1080, 1081, 1082, 1083, 1117 und 1118 der Gem. Welschhofen im Grundbuch der Gemeinde Erdweg.

Dem Antrag lag ein Gutachten über die Eignung des Geländes des Ingenieurbüros Björn Klaassen, Dorfstraße 5, 83088 Kiefersfelden, vom 08.08.2021, sowie eine Absichtserklärung des Eigentümers der o.g. Grundstücke, den Flugbetrieb auf Basis der beantragten Genehmigung grundsätzlich unbefristet, jedoch mindestens zehn Jahre, zu erlauben, bei.

Auf dem betreffenden Areal findet bereits seit vielen Jahren Flugbetrieb mit UL-Flugzeugen auf Basis einer Außenstarterlaubnis gemäß § 25 LuftVG statt. Eine wesentliche Veränderung des bisherigen Flugbetriebs nach Art und Umfang ist künftig nicht beabsichtigt.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der Antrag wurde mit Datum vom 08.10.2021 von der Gemeinde Erdweg in ortsüblicher Art und Weise bekannt gemacht und vom 19.10.2021 bis einschließlich 18.11.2021 zur Einsichtnahme dort ausgelegt sowie zusätzlich über das Internet zugänglich gemacht. Einwendungen gegen den Antrag sind nicht eingegangen.

3. Behördenbeteiligung:

Das Luftamt bat folgende Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu dem Antrag:

- Gemeinde Erdweg
- Landratsamt Dachau
- Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde
- Wasserwirtschaftsamt München
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)

Das Landratsamt Dachau zog zudem das

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck

zur Stellungnahme heran.

Die **Gemeinde Erdweg** äußerte sich zu dem Antrag nicht.

Von Seiten des **Landratsamts Dachau** wurde im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Die **Verkehrsbehörde** erhob keine Einwände gegen den Antrag, soweit der Flugbetrieb nicht erheblich verändert werde.

Die **Brandschutzdienststelle** wies insbesondere auf die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Sicherstellung der Einrichtungen und Dienste des abwehrenden Brandschutzes (Feuerwehren, Löschwasserversorgung etc.) hin. Der für das vorliegende UL-Gelände zu erstellende Feuerwehreinsatzplan mit den Löschwasserentnahmestellen sei insofern in enger Abstimmung mit der Gemeinde Erdweg bzw. dem zuständigen Wasserzweckverband sowie dem Landratsamt Dachau zu erstellen. Die in diesem Zusammenhang gegebenen Auflagen und Hinweise sind unter Abschnitt A.V.5 dieser Genehmigung abgefasst.

Aus Sicht der **Unteren Naturschutzbehörde (UNB)** besteht bei Erhalt des im Umfeld des geplanten UL-Sonderlandeplatzes vorhandenen Baum- und Waldbestandes Einverständnis mit dem Vorhaben (vgl. Auflagen unter Abschnitt A.V.4 dieser Genehmigung). Da sich der Umfang des Flugbetriebs lt. Antrag nicht nennenswert ändere, sei bezüglich der Belange des Natur- und Artenschutzes nicht mit über das bereits bestehende Maß hinausreichenden Beeinträchtigungen zu rechnen, welche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i. S. d. § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auslösen würden. Weiterhin verursache das Vorhaben keine kompensationspflichtigen Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild gemäß §§ 14 ff. BNatSchG, da das betroffene Gelände weiterhin als landwirtschaftliches Dauergrünland genutzt werde und keine Flächenversiegelungen vorgesehen seien.

Die **Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde** teilte mit, dass die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung dem Vorhaben nicht entgegenstünden, sofern dem Lärmschutz Rechnung getragen werde.

Zudem gab die **Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde (HNB)** zu dem Antrag aus Sicht des europäischen Arten- und Gebietsschutzes eine Stellungnahme ab. Zwar seien (Brut-)vorkommen von geschützten Greifvögeln oder Wiesenbrütern im Vorhabenbereich nicht auszuschließen. Gesicherte Nachweise darüber lägen jedoch nicht vor. Entsprechend der o.g. Einschätzung der UNB rechnet auch die HNB unter der Voraussetzung eines sich nicht wesentlich ändernden Flugbetriebs nicht mit zusätzlichen Beeinträchtigungen für den Artenschutz. Nationale oder europäische Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Natura 2000-Gebiet) würden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Das **Wasserwirtschaftsamt München** erteilte sein grundsätzliches Einverständnis zu dem Vorhaben. Insbesondere liege es außerhalb von Überschwemmungs- und Trinkwasserschutzgebieten. Gegebene Auflagen sind unter Abschnitt A.V.4 dieser Genehmigung beinhaltet.

Die **DFS** äußerte unter Bezugnahme auf den hier als Grundlage heranzuziehenden Entwurf der „Richtlinien für die Genehmigung und Erlaubnis von Flugsportgeländen“ Bedenken gegen die Ausführung des UL-Sonderlandeplatzes Altstetten gemäß Eignungsgutachten vom 08.08.2021. Das Flugplatzgelände sei für die beabsichtigte Nutzung nur bedingt geeignet. Insbesondere solle

ein Flugplatz für Ultraleichtflugzeuge über eine Start- und Landebahn mit zwei gegenüberliegenden An- und Abflugrichtungen verfügen. Vorliegend seien wegen der unmittelbar östlich liegenden Hindernisse (Bäume/Wald) nur An-/Abflüge aus/in Richtung Westen (100°/280°) möglich. Angesichts des begrenzten Nutzerkreises könne vorliegend jedoch davon ausgegangen werden, dass die Luftfahrzeugführenden nach entsprechender Einweisung mit dieser örtlichen Besonderheit bzw. Abweichung vertraut seien. Zudem gebe es vereinzelt weitere Flugplätze in Deutschland, bei denen aufgrund der Hindernissituation eine ähnliche Lösung habe umgesetzt werden müssen.

Wegen darstellerischer und inhaltlicher Ungenauigkeiten im Gutachten bzw. der vorgesehenen Abweichungen von den jeweils einschlägigen Richtlinien u.a. in Bezug auf die Lage, Größe und Markierung der Flugbetriebsflächen, die Hindernisfreiheit bzw. die Platzrunde empfahl die DFS eine Überprüfung und Anpassung der Planung. Die Einzelheiten können der Stellungnahme der DFS vom 20.10.2021 entnommen werden.

Vor diesem Hintergrund legte der Gutachter Björn Klaassen mit Datum vom 30.12.2021 schließlich ein mit dem Luftamt und der DFS in den wesentlichen Gesichtspunkten abgestimmtes aktualisiertes Gutachten mit den entsprechend angepassten Plänen vor, welches nunmehr Grundlage für diese Genehmigung ist. Die grundsätzlichen Bedenken der DFS konnten damit ausgeräumt werden. Auf die entsprechende Korrespondenz zwischen Luftamt (E-Mail vom 04.11.2021) und DFS (E-Mail vom 17.11.2021) wird an dieser Stelle verwiesen.

Von Seiten des **BAIUDBw** bestehen keine Einwände gegen die Genehmigung des UL-Sonderlandeplatzes Altstetten. Das Gelände liege nicht in einem Kerngebiet militärischen Flugbetriebs, so dass das allgemeine Tiefflugrisiko für Strahlflugzeuge, Transportflugzeuge und Hubschrauber als niedrig bis moderat einzustufen sei.

Das von der UNB im Landratsamt Dachau hinzugezogene **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck** wies darauf hin, dass jede Höhenwuchsbegrenzung von (Wald)bäumen eine Rodung im Sinne des Art. 9 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) darstelle. Insbesondere die im Osten an das Fluggelände angrenzenden Altbäume und die neu angelegte große Ökokontofläche mit aufwachsendem Eichenwald sollten unangetastet bleiben. Im Falle vorgesehener Eingriffe durch Baumentnahmen oder Höhenbeschränkungen sei das Amt vorab anzuhören.

II.

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – ist gemäß §§ 31 Abs. 2 Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.V.m. Art. 9 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) und § 26 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) sowie § 50 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

1. Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

Die formellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor.

Insbesondere entsprechen die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen in Art und Umfang den Antragserfordernissen, die vom Luftamt bestimmt wurden (§ 51 Abs. 3 LuftVZO). Sie erfüllen auch die im Hinblick auf die Behörden- und Bürgerbeteiligung erforderliche Anstoßfunktion, d.h. sie sind geeignet und ausreichend, um die möglicherweise von dem Vorhaben Betroffenen in die Lage zu versetzen, Beeinträchtigungen eigener Rechte und Belange zu erkennen und diese ggf. gegenüber der verfahrensführenden Behörde geltend machen zu können. Dies bestätigen auch der Umfang und die Tiefe des Vortrags der beteiligten Fachstellen.

Anhaltspunkte, welche an der Objektivität und Unvoreingenommenheit des Gutachters zweifeln lassen, sind nicht ersichtlich.

Die in ihrem Aufgabenkreis möglicherweise betroffenen Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange wurden entsprechend den geltenden Vorschriften vom Luftamt jeweils zu dem Verfahren angehört (§ 6 Abs. 5 Satz 1 LuftVG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 a BayVwVfG). Alle abgegebenen Stellungnahmen wurden bei der Entscheidung über den Antrag berücksichtigt.

Ebenso wurde den durch das Vorhaben möglicherweise betroffenen und interessierten Personen die Gelegenheit eingeräumt, den Antrag infolge der Bekanntmachung und Auslegung persönlich bzw. über Internet einzusehen und sich innerhalb der gesetzten Fristen hierzu zu äußern. Von diesem Recht wurde vorliegend jedoch kein Gebrauch gemacht.

Nicht zuletzt besitzt die Antragstellerin auch die obligatorische Verfügungsgewalt über die für die Realisation des Vorhabens erforderlichen Grundstücksflächen. Eine unterschriebene Absichtserklärung des Grundeigentümers, den Flugbetrieb auf Basis der beantragten Genehmigung grundsätzlich unbefristet, jedoch mindestens zehn Jahre, zu erlauben, lag dem Antrag bei.

2. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Die genehmigungsgegenständliche UL-Sonderlandeplatz Altstetten ist mit den materiellen Anforderungen an ein solches Planungsvorhaben vereinbar.

Vor Erteilung der Genehmigung war gemäß § 6 Abs. 2 LuftVG besonders zu prüfen, ob die beantragte Planung den Maßgaben der Raumordnung entspricht und ob die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus und der Fluglärmschutz angemessen berücksichtigt sind. Ferner muss das in Aussicht genommene Gelände geeignet sein und es dürfen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung

gefährdet sein könnte. Die luftverkehrsrechtliche Genehmigung ist eine Ermessensentscheidung (Planungsermessen).

2.1 Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist fachplanerisch gerechtfertigt, da es mit den Zielsetzungen des Luftverkehrsrechts vereinbar ist.

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung, dem genüge getan ist, wenn das beantragte Vorhaben – gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, hier des LuftVG – vernünftigerweise geboten ist. Es muss hingegen nicht unverzichtbar bzw. unausweichlich sein. Der Prüfungsmaßstab ist großzügig auszulegen. Das LuftVG unterscheidet hier auch nicht zwischen privaten und gemeinnützigen Vorhaben (vgl. Grabherr/Reidt/Wysk, Kommentar zum LuftVG, § 6 Rd.Nr. 109, 111).

Unzweifelhaft ist der antragsgegenständliche UL-Sonderlandeplatz Altstetten als Anlage, die dem Luftsport dient, von den Zielen des LuftVG umfasst. Im Übrigen liegt auch kein offensichtlicher planerischer Missgriff vor, der nach der Rechtsprechung die Planrechtfertigung entfallen lassen könnte.

Das beantragte Vorhaben ist damit aus vernünftigen Erwägungen heraus geboten. Widersprüche zu den Zielen des LuftVG sind nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund sowie angesichts dessen, dass durch den in untergeordnetem Umfang geplanten und im Rahmen dieser Genehmigung reglementierten Flugbetrieb keine wesentlichen Beeinträchtigungen in der Umgebung des Flugplatzes zu erwarten sind, sind keine weiteren Anforderungen an die Planrechtfertigung zu stellen. Vor diesem Hintergrund wird diese im vorliegenden konkreten Fall anerkannt.

2.2 Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

Raumordnerische und landesplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Soweit die Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) aufgriff, wonach der Schutz der Allgemeinheit vor Fluglärm sicherzustellen sei, wird auf Abschnitt C.II.2.6 dieser Genehmigung verwiesen.

2.3 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im Falle des beantragten Vorhabens sind auch die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege gewahrt.

Diesbezüglich schließt sich das Luftamt den fachlichen Einschätzungen der am Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden bzw. der zuständigen Forstbehörde an, wonach das Vorhaben angesichts des sich in Art und Umfang nicht wesentlich ändernden Flugbetriebs

mit den beantragten und unter Ziffer A.III.2 dieser Genehmigung festgelegten Obergrenzen für Starts und Landungen keine weiteren nennenswerten Beeinträchtigungen für den Natur- und Artenschutz verursacht. Insbesondere sind durch die ausschließliche Ausrichtung des Flugbetriebs mit UL-Flugzeugen in/aus westlicher Richtung keine Entnahmen bzw. Höhenbegrenzungen von Bäumen im Osten des Fluggeländes erforderlich (siehe Ziffer A.V.2.1 dieser Genehmigung). Auch kompensationspflichtige Eingriffe in Gestalt von Flächenversiegelungen finden nicht statt, da das Gelände weiterhin als landwirtschaftliche Grünfläche genutzt wird. Nationale oder europäische Schutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Diese Gesichtspunkte prüfte das Luftamt nicht zuletzt auch im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bei der Umweltverträglichkeit (siehe Abschnitt C.II.5 dieses Bescheides).

Im Übrigen wird auf die weiteren, zugunsten des Naturschutzes erlassenen Auflagen unter den Ziffern A.V.4.1 bis 4.3 hingewiesen.

2.4 Belange des Wasserrechts/Gewässerschutzes

Die beantragte Anlage und der Betrieb des UL-Sonderlandeplatzes Altstetten stehen auch nicht im Widerspruch zu wasserrechtlichen Belangen.

Auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts München wird Bezug genommen. Vor dem Hintergrund, dass sich keine Überschwemmungs- und Trinkwasserschutzgebiete im Vorhabenbereich befinden und dort auch keine baulichen Veränderungen und Flugzeugbetankungen, welche eine Gefährdung für das Grundwasser darstellen könnten, stattfinden sollen, sind außer den unter den Ziffern A.V.4.4 und 4.5 genannten Auflagen in diesem Zusammenhang keine weiteren Regelungen zu treffen.

2.5 Erfordernisse des Städtebaus

Belange des Städtebaus sind von dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. Insbesondere wurde die Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit von der Gemeinde Erdweg nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich.

2.6 Schutz vor Fluglärm

Darüber hinaus ist das Vorhaben mit den Belangen des Schutzes vor Fluglärm vereinbar.

Dem Luftamt ist aus der Erfahrung mit vergleichbaren Verfahren bekannt, dass im Falle des Flugbetriebs mit naturgemäß lärmarmen UL-Flugzeugen und Motorschirmen – zumal in streng reglementiertem Umfang – keine nennenswerten Beeinträchtigungen durch Fluglärm in der Landeplatzumgebung hervorgerufen werden können.

Dies gilt auch und insbesondere für das vorliegende Vorhaben. Auf dem antragsgegenständlichen Gelände wird bereits seit vielen Jahren Flugbetrieb mit den o.g. Luftfahrzeu-

gen aufgrund einer Außenstarterlaubnis des Luftamts durchgeführt. Beschwerden wegen Fluglärms aus der Nachbarschaft sind in Bezug auf diesen Flugbetrieb nicht bekannt.

Die beantragte Überführung des Außenstartgeländes in einen UL-Sonderlandeplatz nach § 6 LuftVG ist nicht mit einer nennenswerten Änderung des Flugbetriebs in Art und Umfang verbunden. Zum Einsatz kommen jeweils ausschließlich mustergeprüfte Luftfahrzeuge, die den gesetzlich vorgeschriebenen Lärmgrenzwert unterschreiten.

Damit ist in der Umgebung des UL-Sonderlandeplatzes Altstetten nicht mit erheblichen, über das bereits heute bestehende Ausmaß hinausreichenden Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen zu rechnen. Die Nutzungsbeschränkung auf 300 Starts und 300 Landungen mit UL-Flugzeugen bzw. 100 Starts und 100 Landungen mit motorisierten Gleitschirmen pro Jahr unter Ziffer A.II.2 dieser Genehmigung stellt dies auch für die Zukunft sicher.

Fluglärmschützend ist unter Ziffer A.V.2.5 dieser Genehmigung zusätzlich geregelt, dass die benachbarten Ortschaften beim Ab- und Anflug wie schon bisher umflogen bzw. mit ausreichender Höhe überflogen werden müssen.

2.7 Geländeeignung

Die Geländeeignung ist durch das Gutachten des Ingenieurbüros Björn Klaassen, Dorfstraße 5, 83088 Kiefersfelden, vom 08.08.2021 in der Änderungsfassung vom 30.12.2021 nachgewiesen.

Hinsichtlich der Beschreibung der Lage und der geplanten Ausmaße der Flugbetriebsflächen wird zunächst auf Abschnitt A.II dieser Genehmigung i. V. m. dem Plan „UL 28 Maße und Markierungen“ verwiesen. Demnach erhält die in West-Ost-Richtung (100°/280°) verlaufende Start- und Landebahn eine Gesamtlänge von 403 m – bestehend aus dem Rollweg/Anrollstreifen für Motorschirme mit einer Länge von 163 m bis zur versetzten Schwelle (westlicher Teil der Bahn) und aus der Start- und Landebahn für UL-Flugzeuge mit einer Länge von 240 m (östlicher Teil der Bahn) – sowie eine Breite von 15 m. Der Sicherheitsstreifen ist 50 m breit und hindernisfrei.

Dem Entwurf der „Richtlinien für die Genehmigung und Erlaubnis von Flugsportgeländen“ entsprechend und der sich hierauf beziehenden Stellungnahme der DFS sollte ein Flugplatz für UL-Flugzeuge über eine Start- und Landebahn mit zwei gegenüberliegenden An- und Abflugrichtungen verfügen. Dies kann vorliegend wegen der Hindernissituation im Osten des Landeplatzes (Bäume, Wald, Feldweg) nicht eingehalten werden. Starts und Landungen mit UL-Flugzeugen (UL-Dreiachser und UL-Trikes) sind vor diesem Hintergrund ausschließlich in/aus Richtung Westen möglich. Mit Motorschirmen können aufgrund der besseren Steigleistung hingegen beide Start- und Landerichtungen genutzt werden.

Nach Einschätzung des Gutachters Klassen ist auf dem UL-Sonderlandeplatz Altstetten trotz der vorgenannten Einschränkungen ein sicherer und ordnungsgemäßer Flugbetrieb auch mit UL-Flugzeugen möglich. Der Gutachter führt zur Begründung im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte auf:

- Das genehmigungsgegenständliche Gelände wird trotz der vorliegenden Hindernisbedingungen bereits seit vielen Jahren im Rahmen einer Außenstart- und Außenlande-erlaubnis nach § 25 LuftVG genutzt. Starts und Landungen erfolgen schon bisher i. d. R. in/aus westlicher Richtung. Probleme flugbetrieblicher Art sind nicht bekannt.
- Angesichts der im Untersuchungsgebiet auftretenden Hauptwindrichtungen und der Lagebedingungen des Geländes ist die gewählte West-Ost-Richtung-Ausrichtung der Bahn (100°/280°) die günstigste Variante. Damit ist eine möglichst hohe und sichere Nutzbarkeit des UL-Geländes gewährleistet.
- Der hindernisbedingten Notwendigkeit, nach/aus Westen zu starten und zu landen, kommt zudem das Ost-West-Gefälle des Geländes zugute. Beim Start in Richtung Westen (bergab) kann demnach schneller Geschwindigkeit aufgebaut werden; der Startweg verkürzt sich. Umgekehrt ergibt sich bei Landungen aus Westen (bergauf) – dies auch bei leichtem Rückenwind – eine verkürzte Ausrollstrecke.
- Weiterhin liegt die Start- und Landebahn unter Berücksichtigung der von der westlichen Bahngrenze einwärts um 163 m versetzten Schwelle für die Landerrichtung 100° bzw. die Startrichtung 280° in ausreichender Entfernung (178 m) zum Feldweg im Westen, so dass dieser in der nach den „Richtlinien über die Abstände zwischen Straßen und Flugplätzen“ (Rundschreiben Nr. 2/82 des Bundesverkehrsministeriums vom 19.01.1982) zum Schutz des Straßenverkehrs vor Gefährdungen durch Luftverkehr erforderlichen Mindesthöhe von 19,50 m überflogen werden kann. Sofern sich Personen oder Fahrzeuge auf dem Weg befinden, kann kein Flugbetrieb stattfinden bzw. ein Landeanflug muss abgebrochen werden.
- Zur Erhöhung der Sicherheit und für den Betrieb mit Motorschirmen ist die Bahn bis zum westlichen Feldweg verlängert (Anrollstreifen). Dieser Teil der Bahn dient UL-Flugzeugen im Übrigen als Rollweg zu den Abstellpositionen.
- Bei ungeeigneten Witterungsverhältnissen wie z.B. bei zu starkem Rücken- oder Seitenwind und in Abhängigkeit von Flugzeugtyp, Beladungszustand, Flughandbuch sowie fliegerischer Erfahrung darf das UL-Gelände nicht genutzt werden bzw. zur Landung ist ein alternativer Flugplatz anzufliegen.
- Alle Piloten müssen vor der erstmaligen Nutzung des UL-Sonderlandeplatzes eine Einweisung in alle Auflagen erhalten und sich mit den An- und Abflugverfahren, Platzrunden, Überflugbereichen, der Hindernissituation usw. vertraut machen.

Die Argumentation des Gutachters ist nach Auffassung des Luftamts schlüssig und nachvollziehbar. Das Luftamt hat bei Beachtung der o.g. Voraussetzungen und Maßnahmen, welche unter den flugbetrieblichen Auflagen des Abschnitts A.V.2 dieser Genehmigung abgebildet sind, keine Bedenken in Bezug auf die Eignung des vorliegenden Geländes zur Anlage und zum Betrieb als UL-Sonderlandeplatz. Hinzu kommt, dass dieser Beurteilung auch die DFS letztlich nichts entgegenzuhalten hatte.

2.8 Sicherheit des Luftverkehrs und öffentliche Sicherheit und Ordnung

Tatsachen, welche die Annahme rechtfertigen könnten, dass durch die Errichtung und den Betrieb des UL-Sonderlandeplatzes Altstetten die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet sein könnte, sind nicht ersichtlich.

Insbesondere sind die im Zusammenhang mit dem Feuerlösch- und Rettungswesen zu beachtenden Vorgaben unter Abschnitt A.V.5 dieses Bescheides näher geregelt. Demnach müssen u.a. während des Flugbetriebs zur Hilfeleistung bei Notfällen eine Sanitätsausstattung und Rettungsgeräte bereitgehalten werden.

Flugbetrieb darf zudem nur in Anwesenheit und unter Aufsicht eines vom Platzhalter bestellten Flugleiters, der über ausreichende Sachkunde auch im Umgang mit den Rettungsgeräten verfügt, durchgeführt werden (siehe Ziffer A.V.2.6 dieser Genehmigung).

Gegen das Betreten des Fluggeländes durch Unbefugte müssen Verbotsschilder an den beiden das Gelände westlich wie östlich begrenzenden Feldwegen sowie an der Abstellfläche für die Luftfahrzeuge angebracht werden.

3. Gesamtabwägung und Zusammenfassung

Da das Vorhaben gemäß der Prüfung des Luftamts den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus und der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt sind, das in Aussicht genommene Gelände geeignet ist, keine Tatsachen bekannt sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet sein könnte, und auch sonst keine Belange in unzumutbarem Maße betroffen sind, konnte dem Antrag entsprochen und die luftverkehrsrechtliche Genehmigung für die Anlegung und den Betrieb des UL-Sonderlandeplatzes Altstetten erteilt werden.

Insbesondere führte die Prüfung des Luftamts zu dem Ergebnis, dass der für die Zukunft angenommene Flugbetrieb am antragsgegenständlichen UL-Sonderlandeplatz nach Art und Umfang keine schädlichen Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile – vor allem in Form von Schallimmissionen – für die Allgemeinheit bzw. die Umgebung hervorrufen wird.

Letztlich konnte auch zugunsten des Vorhabens berücksichtigt werden, dass dort bereits heute Flugbetrieb mit UL-Flugzeugen in ähnlichem Umfang wie für die Zukunft beantragt stattfindet und damit keine vollständig neu hinzukommende, unbekannte Lärmquelle geschaffen wird.

4. Auflagen

Die festgesetzten Auflagen finden ihre Rechtsgrundlage in § 6 Abs. 1 Satz 4 LuftVG. Sie sind im öffentlichen Interesse erforderlich und dienen der Sicherheit des Luftverkehrs sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für den Antrag von Frau Tanja Hepe bestand keine Verpflichtung, eine UVP durchzuführen. Eine UVP ist dann durchzuführen, wenn nach Einschätzung des Luftamts aufgrund überschlüssiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) durch das Vorhaben zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.12.2 zum UVPG hat vorliegend ergeben, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Art, seiner Größe und seines Standortes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 UVPG zu erwarten sind, die im Einzelfall eine Pflicht zur Erstellung einer UVP begründen.

Die Feststellung über das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG mittels Einstellung in das UVP-Portal öffentlich bekannt gegeben.

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt V Ziffer 1 b des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV.

D.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Hailer
Regierungsamtsrätin